

# 40. Deutscher Krankenhaustag

**BMVZ-Praxisseminar:**

**„Kooperation zwischen trägergleichen MVZ und Krankenhaus in der besonderen Perspektive des Anti-Korruptionsgesetzes“**

**Ass. jur. Christoph Heppekausen**

**Leiter Stabsstelle Recht**

**Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V., München**

# § § 299a und b StGB

## Allgemeines

### § 299a StGB:

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# § § 299a und b StGB

## Allgemeines

### § 299b StGB:

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
  2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
  3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
- ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

# § 31 MBO

## Allgemeines

### § 31 MBO

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, für die Zuweisung von Patientinnen und Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich oder Dritten versprechen oder gewähren zu lassen oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.

(2) Sie dürfen ihren Patientinnen und Patienten nicht ohne hinreichenden Grund bestimmte Ärztinnen oder Ärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen empfehlen oder an diese verweisen.

## § 23 MBO

# Beschäftigungsverhältnis

Die Regelungen der Berufsordnung gelten auch für Ärztinnen und Ärzte, welche ihre ärztliche Tätigkeit im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ausüben.

Die Vergütung darf die ärztliche Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

# Regelungen des SGB V

## Allgemeines

- § 128 SGB V: Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern und Vertragsärzten gemäß § 128 Abs. 2 S. 3 SGB V:

„**Unzulässige Zuwendungen** im Sinne des Satzes 1 sind auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst **maßgeblich beeinflussen.**“

# Regelungen des SGB V

## Allgemeines

§ 73 Abs. 7 SGB V:

„Es ist Vertragsärzten nicht gestattet, für die **Zuweisung** von Versicherten oder für die Vergabe und Dokumentation von Diagnosen ein **Entgelt** oder sonstige wirtschaftliche Vorteile sich versprechen oder **sich gewähren zu lassen** oder selbst zu versprechen oder zu gewähren.“

**Cave:** § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V:

Die Zulassung ist zu entziehen, wenn „der Vertragsarzt“ seine vertragsärztlichen Pflichten gröblich verletzt.

=> Compliance-Thema für den Träger!

# Kooperationen sind gesundheitspolitisch gewollt und rechtlich möglich!

- Kooperationen an der Schnittstelle stationär/ambulant sind gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt (vgl. BT-Drucks. 18/6446, S. 18)
- Gründung einer MVZ-Betreiber-Gesellschaft als 100%ige Tochtergesellschaft eines Krankenhauses ist **grundsätzlich möglich** ( § 95 Abs. 1a SGB V).
- Gleiches gilt für das Belegarztwesen, ärztliche Kooperationen nach § 2 KHEntgG (Honorararzt, Anstellung im KH) im stationären Bereich, Kooperationen im Entlassmanagement § 39 Abs. 1 SGB V, etc.
- Synergien dürfen genutzt werden



# Entgelte im Rahmen von Kooperationen

BT-Drucks. 18/6446, S. 18 f.:

„Soweit Verdienstmöglichkeiten im Rahmen der beruflichen Zusammenarbeit eingeräumt werden, ist zu berücksichtigen, dass die berufliche Zusammenarbeit gesundheitspolitisch grundsätzlich gewollt ist und auch im Interesse des Patienten liegt (...). Die Gewährung **angemessener Entgelte** für die in diesem Rahmen erbrachten heilberuflichen Leistungen und dementsprechend die Verschaffung entsprechender Verdienstmöglichkeiten **sind zulässig**; (...) Ohne Hinzutreten **weiterer Umstände** kann die Honorierung heilberuflicher Leistungen im Rahmen zulässiger beruflicher Zusammenarbeit grundsätzlich nicht den Verdacht begründen, dass (...) eine Unrechtsvereinbarung vorliegt.“

# Entgelte im Rahmen von Kooperationen

BT-Drucks. 18/6446, S. 18 f.:

Etwas anderes gilt, wenn festgestellt wird, dass das Entgelt nicht entsprechend dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung in wirtschaftlich angemessener Höhe **nachvollziehbar** festgelegt worden ist und es eine verdeckte „**Zuweiserprämie**“ enthält (...).

# § § 299a und b StGB

Doppelte Schutzrichtung der Vorschriften:

Wettbewerb



Vertrauen der Patienten in medizinisches System

# § § 299a und b StGB

## Vorteil

Definition „Vorteil“:

Danach deckt der Vorteilsbegriff jede Zuwendung ab, auf die der Täter keinen Rechtsanspruch hat und die seine wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage objektiv verbessert (BGH, Urteil vom 11. April 2001, 3 StR 503/00).

Das Tatbestandsmerkmal entspricht damit weitgehend dem Vorteilsbegriff der § § 31, 32 MBO, der ebenfalls jede Leistung des Zuwendenden erfasst, auf die der Empfänger keinen durch eine **Gegenleistung** gedeckten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell in seiner wirtschaftlichen Lage objektiv besser stellt (Scholz, in Spickhoff, Medizinrecht, 2. Auflage, § 31 MBO, Rn. 5, § 32 MBO Rn. 2).

(vgl. BT-Drucks. 18/6446, S. 17)

# § § 299a und b StGB

Vier Grundsätze zur Minimierung des Strafbarkeitsrisikos  
(vgl. Industriekodizes)

⇒ Äquivalenzprinzip  
(Angemessenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung)

⇒ Trennungsprinzip  
(Klare Trennung zwischen Zuwendung und Umsatzgeschäft)

⇒ Transparenzprinzip  
(Offenlegung von Rechtsbeziehungen/Zuwendungen)

⇒ Dokumentationsprinzip  
(Schriftliche Fixierung der wesentlichen Fakten)

# BGH v. 22. Februar 2017, Az: 2 StR 573/15

Die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums setzt voraus, dass der Täter **alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt** und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat. Dabei müssen sowohl die Auskunftsperson als auch die Auskunft aus Sicht des Täters verlässlich sein.“

„Auskünfte die nach dem Willen des Anfragenden lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, können den Täter nicht entlasten.“

# Prüfung durch jeweilige Ärztekammern / Clearingstellen

Rechtssicherheit generieren: Prüfungsmöglichkeit der Vereinbarungen durch **zuständige Ärztekammer** oder **Clearingstellen** nutzen!

**Vielen Dank!**

